

Jenen hochwürdigen Herren, die zur Zeit des Weltkrieges Militärseelsorge leisteten und meine Abhandlung lesen, wäre ich zu großem Danke verpflichtet, wenn sie mir kurz mitteilen möchten, ob sie selbst je die Kriegswaffen gesegnet, ob sie je etwas gehört haben, daß andere Feldkuraten eine solche Segnung vorgenommen hätten, ob je eine Segnung der Kriegsinstrumente von den kirchlichen oder militärischen Vorgesetzten angeordnet, bezw. gewünscht oder erbeten wurde. Es genügen zwar die oben beigebrachten Dokumente vollständig, um sagen zu können, daß die *Kirche* nie die Kriegswaffen gesegnet habe, aber der Tatsachenbeweis würde einfach überwältigend, wenn ich von fast allen Feldkuraten eine Erklärung erhielte, daß sie nie die Kriegswaffen gesegnet haben. Allen, die dieser meiner Anregung folgen, sei gleich im vorhinein der herzlichste Dank ausgesprochen.

## Die natürlichen Rechte der Familie nach der Lehre der Vernunft und der christlichen Offenbarung.

Von Viktor Cathrein S. J. (†)

### I.

#### Die Bedeutung der Familie für die menschliche Gesellschaft.

Die Familie ist die Wurzel und Grundlage der ganzen menschlichen Gesellschaft. Sie ist die erste, dauernde, von der Natur selbst geforderte Gesellschaft oder *Lebensgemeinschaft* von Mann, Frau und Kindern. Die willkürlichen Phantasien eines ursprünglichen regellosen Geschlechtsverkehrs (Promiskuität) sind längst von der ernsten Ethnologie in das Reich der Fabeln verwiesen. Mit Recht sagt C. Große:<sup>1)</sup> „Die festgefügte Familie ist keineswegs erst eine späte Errungenschaft der Zivilisation, sondern sie besteht schon auf den untersten Kulturstufen als Regel ohne Ausnahme.“

Die Familie ist auch die erste, von Gott gewollte *Erziehungsanstalt*, wie die Geschichte aller Völker und Zeiten beweist. Sie ist ferner die erste *Wirtschaftsgemeinschaft*, die unter Leitung des Hausvaters den nötigen Unterhalt herbeischafft. Sie ist weiterhin die erste *Religionsgemeinschaft*. Bevor Gott durch Moses ein eigenes Priestertum eingesetzt hatte, war der Hausvater von

<sup>1)</sup> Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft. 1896, S. 42.

selbst gewissermaßen der geborene Priester des Hauses. Noe (1 Mos 8, 20), Abraham (1 Mos 12, 7), Jakob (1 Mos 28, 18), Job (1, 5) brachten im Namen ihrer ganzen Familie Opfer dar. Endlich ist die Familie der Ursprung und die Grundlage der *politischen Gemeinschaft*. Nicht die einzelnen Individuen waren die ersten Bausteine des Staates, sondern die Väter als Häupter und Repräsentanten der Familie.

Schon hieraus ergibt sich, welch ungeheure Bedeutung die richtige Beschaffenheit der Familie für die ganze menschliche Gesellschaft hat. Mit Recht sagt Papst Leo XIII.:<sup>2)</sup> „Aus der heiligen Einrichtung der Familie folgt notwendig das Gemeinwohl, dessen Grundlage die Familie ist.“ Und wiederum:<sup>3)</sup> „Allen ist bekannt, daß das private und öffentliche Wohl am meisten von der häuslichen Erziehung abhängt. Denn je tiefere Wurzeln die Tugend in der Familie schlägt und je sorgfältiger die Herzen der Kinder durch Wort und Beispiel der Eltern nach den Vorschriften der Religion gebildet werden, um so reichere Früchte strömen auf die ganze Gesellschaft über. Deshalb ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß die häusliche Gesellschaft nicht nur heilig eingerichtet sei, sondern auch durch heilige Gesetze geleitet werde und daß der religiöse Geist und die christliche Lebensart in ihr gepflegt werde.“

*Aber wie soll die Familie eingerichtet sein?* In dieser Frage herrscht heute ein grenzenloser Wirrwarr, eine wahre Anarchie. Jeder glaubt sich berechtigt, die Familie nach seinen persönlichen Einfällen einrichten oder umgestalten zu können. Alles, was bisher bestanden, wird entweder geleugnet oder in Zweifel gezogen. Glücklicherweise haben wir Katholiken in dieser Frage zwei zuverlässige Wegweiserinnen. Die eine ist die gesunde christliche Philosophie, die Philosophia perennis, die an der Hand der sicheren Vernunftgrundsätze und der Erfahrung schon längst die wesentlichen Aufgaben, Rechte und Eigenschaften der Familie, soweit die rein natürliche Ordnung in Betracht kommt, klargelegt hat. Dazu kommt dann noch als höhere und unfehlbare Wegweiserin die christliche Offenbarung, wie sie uns von der Kirche, der von Christus bestellten Führerin und Lehrerin auf dem Wege des Heils, und besonders von ihrem Oberhaupt, dem *Papst*, vorgelegt und erklärt wird. Zum ersten Papst und in ihm zu allen seinen rechtmäßigen Nachfolgern hat der ewige Sohn Gottes gesprochen (Mt 16, 18. 19):

<sup>2)</sup> Novum argumentum vom 20. November 1890.

<sup>3)</sup> Rundschreiben Neminem fugit vom 14. Juni 1892.

„Du bist Petrus (der Fels) und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Und dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches geben. Was immer du binden wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden sein, und was immer du lösen wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gelöst sein.“ Und wiederum (Lk 22, 32): „Ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht gebreche, und wenn du einst bekehrt sein wirst, stärke deine Brüder.“ Ihn hat Christus, der ewige Hirte, vor seiner Himmelfahrt zum sichtbaren Oberhirten seiner ganzen Herde bestellt (Jo 21, 15—17).

Das ist die *Magna Charta* des Papsttums und der ganzen katholischen Kirche. Selbstverständlich gelten die Worte des Erlösers nur für das sittlich-religiöse Gebiet, aber dieses umfaßt in weitem Umfang das ganze Gebiet des menschlichen Handelns, weil alle Handlungen so sein müssen, daß sie dem Gesetze Gottes und dem Endziel des Menschen entsprechen. „Es ist“, sagt *Pius X.*<sup>4)</sup> „dem Christen, was immer er tut, auch in der Ordnung der irdischen Dinge, nicht erlaubt, die übernatürlichen Güter zu vernachlässigen, vielmehr muß er alles auf das höchste Gut als sein letztes Ziel hinordnen gemäß den reinen Vorschriften der christlichen Wahrheit. Alle seine Handlungen unterstehen in Hinsicht auf ihren Charakter von Gut und Bös, d. h. auf ihre Übereinstimmung mit dem natürlichen und göttlichen Recht dem Urteil und der Jurisdiktion der Kirche.“

Noch eingehender spricht sich hierüber aus der gegenwärtige Papst *Pius XI.*<sup>5)</sup>: „An die Spitze Unserer Ausführungen setzen wir den schon von *Leo XIII.* in helles Licht gestellten Satz: Nach Recht und Pflicht walten wir kraft Unserer höchsten Autorität des Richteramtes über die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen (*Rerum novarum*). Gewiß ward der Kirche nicht die Aufgabe, die Menschen zu einem bloß vergänglichen und hinfälligen Glück zu führen, sondern zur ewigen Glückseligkeit. Ja, „die Kirche würde es sich als einen Übergriff anrechnen, grundlos in diese irdischen Angelegenheiten sich einzumischen“<sup>6)</sup>. Aber unmöglich kann die Kirche des von Gott ihr übertragenen Amtes sich begieben, ihre Autorität geltend zu machen, nicht zwar in Fragen technischer Art, wofür sie weder über die geeig-

<sup>4)</sup> In seinem Schreiben *Singulari quadam* vom 24. September 1912.

<sup>5)</sup> Rundschreiben über die gesellschaftliche Ordnung (*Quadragesimo anno*) vom 15. Mai 1931.

<sup>6)</sup> Rundschreiben *Ubi arcana*, 23. Dezember 1922.

neten Mittel verfügt, noch eine Sendung erhalten hat, wohl aber *in allem, was auf das Sittengesetz Bezug hat*. Die von Gott Uns anvertraute Hinterlage der Wahrheit und das Uns von Gott aufgetragene heilige Amt, das Sittengesetz in seinem ganzen Umfang zu verkünden und — ob erwünscht, ob unerwünscht — auf seine Befolgung zu dringen, unterwerfen nach dieser Seite hin wie den gesellschaftlichen, so den wirtschaftlichen Bereich vorbehaltlos Unserm höchstrichterlichen Urteil.“

„Denn wenngleich Wirtschaft und Sittlichkeit jede in ihrem Bereiche eigenständig sind, so geht es doch fehl, die Bereiche des Wirtschaftlichen und des Sittlichen derart auseinanderzureißen, daß jener außer alle Abhängigkeit von diesem tritt. Die sogenannten Wirtschaftsgesetze . . . besagen nur etwas über das Verhältnis von Mittel und Zweck und zeigen so, welche Zielsetzungen möglich und welche nicht möglich sind. Aus der gleichen Sachgüterwelt sowie der individuellen und sozialen Natur des Menschen entnimmt sodann die menschliche Vernunft mit Bestimmtheit das von Gott, dem Schöpfer, der gesamten Wirtschaft vorgesteckte Ziel.“

Die hier für das soziale und wirtschaftliche Leben aufgestellten Grundsätze gelten in besonderer Weise hinsichtlich der *Familie*, die viel inniger als andere soziale Belange mit Religion und Sittlichkeit zusammenhängen, wie wir noch zeigen werden, und deshalb auch in höherem Grade der Leitung der Kirche untersteht. Die Päpste haben nun schon oft dargelegt, wie die Familie nach den Forderungen der Vernunft und des Glaubens eingerichtet sein soll. Weil aber diese Lehren in vielen päpstlichen Kundgebungen zerstreut sind, von manchen nicht gehört und nicht beachtet oder bald wieder vergessen werden, halten wir es für sehr nützlich, die wichtigsten dieser Lehren kurz, übersichtlich und systematisch geordnet zusammenzustellen und soweit notwendig, zu erläutern und zu begründen. Um unsere Arbeit nicht allzu sehr auszudehnen, wollen wir nur die *Rechte der Familie* berücksichtigen.

## II.

### Die Totengräber der Familie.

Die Familie ist heute in ihrem Bestande schwer bedroht, und zwar am meisten von der Seite, die vor allem zu ihrem Schutze berufen ist, nämlich von Seiten des Staates. Mächtige politische Parteien huldigen der Meinung, die Familie bestehe bloß durch *Staates Gnade*. Sie halten sich deshalb für berechtigt, dem Staat alle Auf-

gaben der Familie zu übertragen, ja ihn an die Stelle der Familie zu setzen.

Da sind vor allem die *Kommunisten*, die einen förmlichen Vernichtungskampf gegen die Familie führen. Sie wollen sämtliche Produktionsgüter vergesellschaften (verstaatlichen). Die Gesamtheit oder deren Vertreter leiten dann die ganze Produktion, weisen den Einzelnen ihre Arbeit in der planmäßigen Produktion an und teilen ihnen vom Gesamtprodukt den „gerechten“ Anteil mit. Die Familie hat keine eigene Wirtschaft mehr. Schon dadurch wird die Selbständigkeit der Familie untergraben. Außerdem läßt sich die Gemeinwirtschaft auf die Dauer nicht durchführen, wenn die Gesamtheit nicht auch das ganze Erziehungs-, Schul- und Bildungswesen übernimmt und einheitlich in ihrem Sinne regelt. So bleibt der Familie nur die Aufgabe der Kindererzeugung und dazu bedarf es keines dauernden Zusammenlebens. Die Familie ist zerstört. Im Endziel stimmen die *Sozialisten* mit den Kommunisten überein. Was Kommunisten und Sozialisten trennt, ist nicht das Endziel, sondern die *Taktik*. Die Kommunisten wollen ihr Zukunftsparadies sofort durch gewaltsame Revolution und die Diktatur des Proletariats erreichen. Die Sozialisten dagegen sehen ein, daß eine solche plötzliche und gewaltsame Umwandlung der heutigen freien Privatwirtschaft mit ihren millionenfach verschlungenen Geschäften in eine einheitliche und planmäßige Gemeinwirtschaft notwendig zu einem wilden Chaos führen müßte. Sie wollen deshalb ihr Ziel allmählich auf dem Wege der Gesetzgebung im demokratischen Staat erreichen. Deshalb fordert ihr gegenwärtiges (Heidelberger) Parteiprogramm zuerst „Vergesellschaftung aller Produktionsmittel“ und der ganzen Produktion und setzt als Mittel dazu die weitere Forderung bei: „Erziehung, Schulung und Forschung sind öffentliche (das heißt staatliche) Angelegenheiten, ihre Durchführung ist durch öffentliche Mittel und Einrichtungen sicherzustellen.“

Der dritte Feind der christlichen Familie ist der *Liberalismus*, der von Anfang an kirchenfeindlich gesinnt war und das ganze öffentliche Leben dem Einfluß der Kirche und der Religion überhaupt zu entziehen suchte. An die Stelle der kirchlichen Ehe sollte die auflösliche *Zivilehe* treten und das öffentliche Erziehungs- und Unterrichtswesen sollte *laizisiert* werden. Zu diesem Zweck betonte man die *Kirchenhoheit des allmächtigen Staates* und gerade dadurch hat der Liberalismus den Kommunisten und Sozialisten die stärkste Waffe geliefert, deren diese sich nun gegen ihn bedienen. Die Erziehung der

Kinder ist der eigentliche Zweck der Familie und ist ihr viel wesentlicher als der Eigentumsbesitz. Wenn nun der Staat das Recht hat, der Familie die Kindererziehung zu entreißen, warum sollte er vor dem Privateigentum Halt machen? Die Kommunisten und Sozialisten sind nur die konsequenteren Erben des Liberalismus.

### III.

#### Ist der Staat die Quelle alles Rechts?

Die stillschweigende Voraussetzung, von der die Feinde der Familie ausgehen, ist der Glaube an die *rechte Allmacht des Staates* oder der Grundsatz: der Staat sei die Quelle alles Rechts, die Familie habe folglich nur die Rechte, die der Staat ihr gewährt. Diesen Grundsatz müssen wir etwas näher beleuchten.

Praktisch haben zwar von jeher viele Machthaber dem Prinzip der Staatsallmacht gehuldigt. Man denke nur an die römischen Kaiser und die orientalischen Despoten. Zu Joseph sprach Pharao (1 Mos 41, 44): „Ohne deinen Befehl soll kein Mensch seine Hand oder seinen Fuß bewegen im ganzen Lande Ägypten.“ Man denke ferner an den fürstlichen *Absolutismus*, der seit der Reformation aufkam und selbst die Religion und das Gewissen der Untertanen der Willkür der Regenten überlieferte. Aber diese Staatsallmacht *theoretisch* als berechtigt hinzustellen, war der neuesten Zeit vorbehalten. Zuerst wurde, wie schon bemerkt, die Staatsallmacht vom Liberalismus proklamiert, wenigstens auf geistigem Gebiet. Ihm kam dann die deutsche Philosophie zu Hilfe, namentlich die Schule Hegels. Nach Hegel ist der Staat „die Wirklichkeit der sittlichen Idee“, „das an und für sich Vernünftige“, „absoluter Selbstzweck“, er hat „das höchste Recht gegen die Einzelnen, deren höchste Pflicht es ist, Mitglieder des Staates zu sein“.<sup>7)</sup> Der Staat ist „göttlicher Wille als gegenwärtiger, sich zur wirklichen Gestalt und Organisation einer Welt entfaltender Geist“.<sup>8)</sup> Ja, er bezeichnet den Staat als den „wirklichen, hienieden präsenten Gott“.<sup>9)</sup>

Weiter kann man in der Vergötterung des Staates nicht mehr gehen. Wie sehr diese Anschauungen Hegels, des „Zuchtmeisters des staatlichen Denkens“, den Glauben an die Allmacht des Staates gefördert haben, kann man daraus ersehen, daß seit Hegel die meisten deut-

<sup>7)</sup> Vgl. *Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. Sämtliche Werke*, herausgegeben von A. Lasson, 2, Aufl., § 257 und 258.

<sup>8)</sup> Ebd. § 370.

<sup>9)</sup> Vgl. *Stöckl, Geschichte der neueren Philosophie*. II. S. 163.

schen Rechtslehrer und Juristen den Staat als die *einige Quelle des Rechts* hinstellen und auch den Familien nur jene Rechte zuerkennen, welche ihnen der Staat verleiht. So sagt der Berliner Staatsrechtslehrer Ad. Lasson:<sup>10)</sup> „Das Recht ist seinem Begriffe nach der Wille des Staates, insofern derselbe sich in der Form allgemeiner Bestimmungen für das Handeln ausdrückt. Es gibt daher nur *eine* Rechtsquelle, nämlich eben den Willen des Staates, und das Recht wird ohne Ausnahme daran erkannt, daß der Staat es anerkennt und mit seiner Macht durchsetzt.“ Der berühmte Jurist Rud. v. Ihering behauptet:<sup>11)</sup> „Der Staat ist die einzige Quelle des Rechts.“ Im gleichen Sinne schreibt E. v. Hartmann:<sup>12)</sup> „Die Rechtsordnung setzt den Staat (im weitesten Sinne dieses Wortes) voraus und ist nur im Staate möglich.“ Nach Fr. Paulsen<sup>13)</sup> ist „die Staatsgewalt rechtlich unbegrenzt, sie kann und wird sich Grenzen ziehen, aber sie wird nicht durch ein ihr entgegenstehendes Recht von außen begrenzt. Souveränität ist *rechtliche Omnipotenz*, oder mit negativer Wendung: der Staat kann nicht unrecht tun.“ Ähnlich drücken sich W. Wundt, Neukampf und viele andere aus.<sup>14)</sup>

Wie weit dieser Grundsatz von der Allmacht des Staates gedrungen war, konnte man im Kulturkampf sehen. Als die Katholiken im preußischen Landtag sich gegen die Maigesetze auf ihr Gewissen beriefen und betonten, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, riefen ihnen die Liberalen entrüstet zu: „Das ist der Frevel der Revolution!“

Wir müssen aber noch einen anderen Grund erwähnen, der zum Glauben an die Allmacht des Staates führte. Nach Kant ist der Mensch *autonom*, nur er selbst kann sich im Gewissen verpflichten. Alle äußeren Gesetze sind aus sich nur Zwangsmaßregeln, solange der Einzelne sie nicht sich selbst zur Pflicht macht. Und da der Staat allein durchgreifenden Zwang ausüben kann, so lag die Schlußfolgerung nahe, der Staat sei die einzige Quelle des Rechtes. Recht und staatlicher Zwang wurden identifiziert. Um einzusehen, wie grundverkehrt und verderblich die Behauptung ist, der Staat sei die einzige Rechtsquelle, braucht man sich nur die Folgerungen zu ver gegenwärtigen, zu denen sie notwendig führt.

<sup>10)</sup> System der Rechtsphilosophie 1882, S. 412.

<sup>11)</sup> Der Zweck im Recht, 1882, I. S. 318.

<sup>12)</sup> Das sittliche Bewußtsein, 1879, S. 40.

<sup>13)</sup> System der Ethik, 1906, II. S. 546.

<sup>14)</sup> Vgl. Cathrein, Moralphilosophie, 6. Aufl. 1924, I. S. 563.

Ist der Staat die einzige Quelle des Rechts, so kann es selbstverständlich kein *ungerechtes Staatsgesetz* geben. Um ein Staatsgesetz ungerecht nennen zu können, muß man eine höhere, über dem Staat stehende Rechtsquelle anerkennen. Eine solche gibt es aber nicht, wenn der Staat die einzige Rechtsquelle ist. Nabuchodonosor gebot seinen Untertanen, seine Statue anzubeten. Da er die einzige Rechtsquelle in Babylon war, mußte man sein Gesetz als gerecht anerkennen. Alle Gesetze, welche die Blutmänner der französischen Revolution und die heutigen Machthaber in Rußland erließen, müssen als gerecht angesehen werden.

Kommt alles Recht vom Staat, so gibt es selbstverständlich *kein Naturrecht*. Denn das vom Staat ausgehende Recht ist kein Naturrecht, sondern positives Recht, es besteht nicht durch die Natur, sondern durch den Willen der jeweiligen Regierungen, ändert sich von Staat zu Staat und sehr oft in demselben Staat. Man kann sich also dem Staaate gegenüber nie auf ein natürliches Recht berufen. Die *Einzelnen* haben kein natürliches Recht auf ihr Leben, ihre Ehre, ihre Freiheit u. s. w. Mit gutem Grund kann man auf diese Ansicht die spöttische „Rechtsfrage“ Schillers anwenden:

Jahre lang schon bedien' ich mich meiner Nase zum Riechen:  
Hab' ich denn wirklich an sie auch ein erweisliches Recht?

Die Antwort muß lauten: Wenn du beweisen kannst, daß der Staat dir dieses Recht verliehen hat, hast du es, sonst nicht.

Wie die Einzelnen, so haben auch die *Familien* aus sich keine Rechte. Sie sind ganz der Willkür des Staates überliefert und haben nur die Rechte, welche die Staatsregierung ihnen zu gewähren beliebt und so lange es ihr beliebt.

Gibt es kein Naturrecht, so gibt es auch kein *Völkerrecht*. Denn alle völkerrechtlichen Verträge haben keine dauernde Verpflichtung, wenn man den naturrechtlichen Grundsatz nicht anerkennt, daß man verpflichtet sei, die eingegangenen Verträge zu halten.

Kommt alles Recht vom Staat, so kann es selbstverständlich kein vom Staate unabhängiges und selbständiges *Kirchenrecht* geben, ja, *Gott selbst* hat dann kein Recht, den Menschen, seinen Geschöpfen, etwas zu befehlen, wenn ihn der Staat nicht dazu ermächtigt, was heute in den meisten Staaten nicht geschieht.

Kurz der Grundsatz, der Staat sei die einzige Quelle des Rechts, ist so ungereimt und führt zu so vernunftwidrigen Folgerungen, daß man kaum begreift, wie hoch-

gebildete und gelehrte Männer ihm huldigen konnten, und es ist endlich Zeit mit demselben gründlich aufzuräumen. Mit Recht hat *Pius IX.* im Syllabus<sup>15)</sup> den Satz verurteilt: „Der Staat hat, da er die Quelle aller Rechte ist, ein gewisses durch keine Grenzen beschränktes Recht.“ In dem Rundschreiben *Quanta cura*<sup>16)</sup> verwarf derselbe Papst feierlich die Behauptung, „die häusliche Gesellschaft oder die *Familie entlehne ihre ganze Da-seinsberechtigung vom bürgerlichen Recht* und folglich seien alle Rechte der Eltern auf ihre Kinder und besonders das Recht auf die Erziehung und den Unterricht derselben, nur ein Ausfluß aus dem bürgerlichen Recht und von ihm abhängig.“

#### IV.

### Allgemeine Rechtsgrundsätze über das Verhältnis der Familie zum Staat.

Keine menschliche Gesellschaft ist Selbstzweck. Durch jede gesellschaftliche Vereinigung suchen die Menschen irgend ein ihnen mangelndes Gut zu erreichen, und dieses Gut ist der Zweck der betreffenden Gesellschaft. Welches ist nun der Zweck der Familie und des Staates? Aus diesem Zweck werden wir das richtige Verhältnis der beiden Organisationen bestimmen können.

Der Hauptzweck der Familie kann kein anderer sein als die würdige Fortpflanzung des Menschengeschlechts. Wie allen Sinnenwesen, so hat der Schöpfer auch den Menschen den Trieb zur Fortpflanzung und zur Arterhaltung in die Natur gelegt. Das erste Menschenpaar wurde unmittelbar von Gott geschaffen und erhielt den Auftrag: Wachset und mehret euch. Mit den gezeugten Kindern bildete dieses Ehepaar die erste Familie, eine zwar kleine, aber wahre Gesellschaft, in der es gegenseitige Pflichten und Rechte gab, ehe ein Staat existierte. Gott, der Allweise, konnte die Menschen nicht auf die Erde setzen und es dem Zufall überlassen, was aus ihnen werden solle. Er mußte ihnen Pflichten und Rechte auf den Lebensweg mitgeben, damit ein geordnetes Gesellschaftsleben bestehen könne und nicht die rohe Gewalt herrsche. Die Ehegatten hatten gegenseitige Pflichten und Rechte. Sie hatten auch die Pflicht und mithin auch das Recht ihre Kinder zu erziehen. Die Kinder hatten die Pflicht des Gehorsams gegen die Eltern. Allen Gliedern dieser Familie waren gewisse Pflichten und Rechte gemeinsam, die so-

<sup>15)</sup> Prop. 38.

<sup>16)</sup> Vom 8. Dezember 1864.

zusagen die notwendige Aussteuer der sozialen menschlichen Natur ausmachen. Alle hatten das Recht zu fordern, daß man ihr Leben, ihre Gesundheit, ihre Ehre, ihre Freiheit achte. Als Kain seinen Bruder erschlug, verletzte er nicht nur die Nächstenliebe, sondern auch die Gerechtigkeit, obwohl noch kein Staat bestand.

Als die Kinder der ersten Eltern groß wurden, gründeten sie neue Familien, die sich ursprünglich wohl in der Nähe der Stammeltern ansiedelten, aber doch ihre Selbständigkeit als Familien beanspruchten. Aus dieser zusammenlebenden Mehrheit von Familien bildete sich allmählich ein größeres Gemeinwesen, ein primitiver Staat, in dem wahrscheinlich der Stammvater oder der Älteste der geborene Leiter war. Doch wer immer der erste Leiter dieses Gemeinwesens gewesen sei, eine gemeinsame Autorität war unbedingt notwendig, und diese Autorität an sich und abgesehen von ihrem konkreten Träger kam unmittelbar von Gott selbst. Wie wir aus der gesellschaftlichen Natur des Menschen erkennen, wollte Gott, daß die Menschen in einer staatlichen Gemeinschaft lebten, er mußte deshalb auch alles wollen, was zu einem solchen Gemeinschaftsleben notwendig ist. Dazu gehört vor allem, daß es eine Autorität gebe, die befugt ist, alles zum Gemeinwohl Notwendige anzuordnen. „Daß die Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft leben“, sagt Leo XIII.,<sup>17)</sup> „gebietet die Natur, oder besser gesagt, Gott, der Urheber der Natur. Nun aber kann eine Gesellschaft weder bestehen, noch gedacht werden, in der nicht einer die Willen der Einzelnen lenke, so daß gewissermaßen ein Wille aus den vielen entstehe und alle richtig und geordnet auf das Gemeinwohl hingeleitet würden. Gott wollte also, daß es in der bürgerlichen Gesellschaft solche gebe, die der Gesamtheit gebieten.“ Das hier vom Staate Gesagte gilt in gleicher Weise von der natürlichen Gesellschaft der Familie.

Zu dem, was dem Staat notwendig ist, gehört an erster Stelle der *Rechtsschutz* der Glieder der Gemeinschaft. Die Familien schlossen sich zu einem größeren Gemeinwesen zusammen nicht um ihre Selbständigkeit und ihre Rechte zu verlieren, sondern um in ihren Rechten geschützt zu werden, soweit dieselben mit dem geordneten Gemeinschaftsleben vereinbar waren. In einem größeren Gemeinwesen entstehen bald Streitigkeiten über die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Diese mußten autoritativ entschieden werden. Außerdem gibt es in einer größeren Volksmenge immer manche, die sich über die

<sup>17)</sup> Diuturnum illud vom 29. Juni 1881.

Rechte der andern hinwegsetzen, um ihren Lüsten zu frönen. Diese mußten in die Rechtsschranken zurückgewiesen und gestraft werden. Der Rechtsschutz war also die ursprünglichste Aufgabe der Staatsgewalt. Daher wurden die frühesten Regenten Richter genannt, wie dies bei den Hebräern der Fall war. Auch Artemidorus sagt:<sup>18)</sup> „Die Alten nannten das Regieren Richten.“

Bei weiterer Entwicklung des Gemeinwesens stellte sich aber bald heraus, daß der bloße Rechtsschutz nicht genügte. Es entstanden Bedürfnisse des Gemeinwesens, für welche die einzelnen Familien nicht genügend sorgen konnten und so durch gemeinsame Tätigkeit befriedigt werden mußten, wie z. B. Abwendung von inneren oder äußeren Gefahren, Herstellung von Verkehrswegen, gemeinsame Jagden oder Feste u. dgl. Diese zweite Aufgabe der Förderung des Gemeinwohls durfte aber der ersten Aufgabe des Rechtsschutzes nicht widersprechen. Was nützte den Familien der Staat, wenn sie in ihm ihre Rechte verlieren müßten?

Um die Familie ganz dem Staat zu unterwerfen, beruft man sich wohl auch auf die dem Staat notwendige Einheit. Plato meinte, die größte Einheit mache den vollkommenen Staat aus. Deshalb wollte er den Staat an die Stelle der Familie setzen und ihm die Aufgaben der Familien zuweisen. Gegen ihn zeigt Aristoteles<sup>19)</sup> sehr gut, daß nicht für alle die gleiche Einheit paßt. Die Einheit des Individuums ist größer als die der Familie und diese größer als die des Staates. Wollte jemand die Familie zur Einheit des Individuums bringen, so würde er die Familie zerstören. Nun ist aber die Einheit der Familie größer als die des Staates und wer den Staat zur Familie machen will, zerstört beide. Der Staat muß sich also hüten, die berechtigte Selbständigkeit der Familie anzutasten.

Was wir im Vorhergehenden an der Hand der bloßen Vernunft über Staat und Familie gesagt haben, bestätigt die Lehre der Päpste. In seinem Rundschreiben Sapientiae christianaæ<sup>20)</sup> sagt Leo XIII., „jeder Mensch habe Gott zum letzten Zweck und müsse durch ein tugendhaftes Leben zu ihm gelangen, diesem Ziele müsse auch die Familie und der Staat dienen“. „Denn die menschliche Gesellschaft hat von Natur aus nicht den Zweck, des Menschen Endziel zu sein, sie soll ihm vielmehr nur geeignete Hilfsmittel bieten, um zur Vollkommenheit zu gelangen!“ Der Staat ist also nicht Selbstzweck. Die Menschen sind

<sup>18)</sup> Oneiroerit. 2, 14.

<sup>19)</sup> Polit. II, 1.

<sup>20)</sup> Vom 10. Jänner 1890.

nicht für den Staat da, sondern der Staat ist für die Menschen da, er soll ihrem Wohle dienen.

In seinem Rundschreiben über die Arbeiterfrage (*Rerum novarum*) betont derselbe Papst, die erste Aufgabe der Staatsgewalt sei der *Rechtsschutz*. „Der Bürger und die Familie sollen nicht vom Staat aufgesaugt werden und beiden soll die Freiheit der Bewegung gewahrt bleiben, so weit sie nicht dem öffentlichen Wohl und dem Rechte anderer zuwider sind.“ „Die Rechte aller Staatsangehörigen sollen sorgfältig geschützt werden und die öffentliche Gewalt hat darüber zu wachen, daß jedem das Seine bleibe und daß alle Rechtsverletzungen abgewehrt werden oder ihre Strafe finden.“ Zu diesem Rechtsschutz kommt dann die weitere Aufgabe der *Förderung des Gemeinwohls*. „Diejenigen, die den Staat regieren, müssen vor allem sich bemühen, durch Gesetze und Einrichtungen ihn so zu gestalten, daß daraus naturgemäß das Wohl sowohl der Gesamtheit als der Privatpersonen erwächst. Was aber im Staat das öffentliche Wohl vor allem verlangt, das ist Rechtschaffenheit der Sitten und wohlgeordnetes Familienleben, Achtung vor Religion und Recht, mäßige Auflagen, gerechte Verteilung der öffentlichen Lasten und ähnliches.“

Dieselbe Lehre wiederholt *Pius XI.* in seinem Schreiben (*Divini illius Magistri*)<sup>21)</sup> über die christliche Erziehung. Der Eigenzweck des Staates, das Gemeinwohl natürlicher Ordnung „besteht in Friede und Sicherheit, wo von dann die Familie und der Einzelbürger für den Gebrauch ihrer Rechte Gewinn haben und zugleich im Höchstmaß geistigen und materiellen Wohles, soweit es sich durch einträgliches und geordnetes Zusammenwirken aller in diesem Leben verwirklichen läßt. Zweifach ist also die Funktion der im Staate liegenden weltlichen Gewalt: zu schützen und zu fördern, aber nicht die Familie oder den Einzelmenschen aufzusaugen oder sich an ihre Stelle zu setzen.“

## V.

### Familie und Ehe.

Nachdem wir die allgemeinen Grundsätze über das Verhältnis der Familie zum Staat dargelegt haben, wollen wir die Rechte der Familie in einigen der wichtigsten Punkte näher bestimmen.

Die Grundlage der Familie ist die *Ehe*. Diese ist nicht eine freie Erfindung der Menschen, sondern eine von Gott

<sup>21)</sup> Vom 31. Dezember 1929.

getroffene Einrichtung. „Es muß“, sagt Pius XI. in dem Rundschreiben über die christliche Ehe<sup>22)</sup>), „als unverrückbare und unantastbare Grundlage gelten: nicht von Menschen ist die Ehe eingesetzt und wiederhergestellt worden, sondern von Gott. Nicht von Menschen, sondern vom Urheber der Natur selbst, von Gott, und vom Wiederhersteller der Natur, Christus dem Herrn, ist sie durch Gesetze gesichert, ist sie gefestigt und erhoben worden. Diese Gesetze können also in keiner Weise dem Guttäkken von Menschen, keiner entgegenstehenden Vereinbarung, auch der Gatten nicht, unterworfen sein. Das ist die Lehre der Heiligen Schrift (Gen. 1, 27, 2, 22; Mt. 19, 2 ff.), das die ständige und allgemeine Erblehre der Kirche, das die feierliche Entscheidung des heiligen Konzils von Trient (Sessio 24), welches mit den Worten der Heiligen Schrift selbst verkündet und bekräftigt: das *lebenslängliche und unauflösliche Eheband und dessen Einheit und Festigkeit haben Gott zum Urheber.*

Zwar entsteht jede einzelne Ehe wesentlich durch den freien Vertrag der beiden Brautleute. „Dagegen ist das Wesen der Ehe der menschlichen Freiheit vollständig entzogen, so daß jeder, nachdem er einmal die Ehe eingegangen ist, unter ihren von Gott stammenden Gesetzen und wesentlichen Eigenschaften steht.“

*Jeder Mensch ist befugt, eine Ehe einzugehen und kein menschliches Gesetz kann ihm dieses Recht entziehen.* In der Enzyklika Rerum novarum schreibt Papst Leo XIII.: „In Bezug auf die Wahl des Lebensstandes ist es der Freiheit eines jeden anheimgegeben, entweder den Rat Christi zum enthaltsamen Leben zu befolgen oder in die Ehe zu treten. Kein menschliches Gesetz kann dem Menschen das natürliche und angeborene Recht auf die Ehe entziehen, keines den Hauptzweck dieser durch Gottes heilige Autorität seit der Erschaffung eingeführten Einrichtung irgendwie einschränken.“ Pius XI. wiederholt und bestätigt diese Worte seines Vorgängers in dem Rundschreiben über die Ehe.

Das ist eine sehr wichtige und weittragende Lehre. In manchen Staaten bestanden längere Zeit Gesetze, welche nur denen die Ehe gestatteten, die ein bestimmtes Vermögen besaßen. Das waren ungerechte und auch schädliche Gesetze. Der mächtige Geschlechtstrieb und das Verlangen nach Nachkommenschaft sind Kräfte von solcher Allgemeinheit und Stärke, daß sie immer die große Masse der Menschen nach sich ziehen werden.

<sup>22)</sup> Casti connubii vom 31. Dezember 1930.

Macht man ihnen eine rechtmäßige Ehe unmöglich, so nehmen sie zu wilden Ehen oder zur freien Liebe ihre Zuflucht, und die Folge ist eine große Zahl unehelicher Kinder, die fast ganz der Familienerziehung entbehren und vielfach auf die Verbrecherlaufbahn geraten.

Kann kein menschliches Gesetz dem Menschen das natürliche Recht auf die Ehe entziehen, so ergibt sich von selbst, was von dem Vorschlag zu halten ist, der in neuerer Zeit von den verschiedensten Seiten gemacht wurde, der Staat solle im Interesse der Züchtung einer bessern Menschenrasse solchen Personen, die nur eine minderwertige Nachkommenschaft erhoffen lassen, durch chirurgische Eingriffe die Zeugungsfähigkeit entziehen, und zwar nicht etwa bloß zur Bestrafung schwerer Verbrechen, sondern allgemein auch den Unschuldigen, die zur Klasse der Minderwertigen gehören. Das wäre ein ungerechter und schändlicher Mißbrauch der Staatsgewalt. Selbst der einzelne Mensch darf sich nicht willkürlich verstümmeln, obwohl er das Nutznießungsrecht seines Leibes hat. Denn er ist nicht sein eigener Herr, sondern der Diener Gottes, dem der Schöpfer die Glieder zu bestimmten Zwecken verliehen hat und die er nicht nach Willkür zu diesen Zwecken unbrauchbar machen darf. Noch viel weniger darf die Staatsgewalt gegen Unschuldige eine solche Maßregel anordnen. Merkwürdiger Weise sind gerade solche Menschen die Befürworter dieser Maßregel, die sonst nicht Worte genug finden, um die Würde der menschlichen Persönlichkeit zu preisen.

Um diese schimpfliche Maßregel zu beschönigen, hat man geltend gemacht, der Mensch sei ein *Glied* des Staates und deshalb wie jedes Glied nur des Ganzen, d. h. des Staates wegen da. Aber der Mensch ist nicht bloßes Glied des Staates. Mit Recht sagt der heilige Thomas:<sup>23)</sup> „Der Mensch ist nicht mit seinem ganzen Sein und all dem Seinen auf den Staat hingeordnet.“ Er ist an erster Stelle für Gott geschaffen. Er soll als freie Persönlichkeit hinienden Gott dienen und dadurch sein ewiges Ziel erreichen. Das ist seine erste und oberste Aufgabe, der alle irdischen Bestrebungen untergeordnet sind. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat Gott dem Menschen seine Fähigkeiten und Organe verliehen, damit er sie frei nach Gottes Willen gebrauche. Der Staat hat deshalb kein Recht beliebig über den Menschen zu verfügen und ihn zu verstümmeln.

Die Ehe entsteht durch einen freien Vertrag der Brautleute. Dieser Vertrag ist schon seiner Natur nach

<sup>23)</sup> 1. 2. q. 21 a. 4 ad 3.

innig mit der *Religion* verknüpft. Hierüber sagt Pius XI. in seinem Rundschreiben über die christliche Ehe: „Schon das Licht der bloßen Vernunft, die Geschichtsquellen des Altertums, die stete Überzeugung der Menschheit, die Sitten und Gebräuche aller Völker bekunden zur Genüge, daß sogar der *Naturehe* ein gewisser *heiliger und religiöser Charakter eignet*, nicht als etwas von außen an sie herangebrachtes, sondern ihr Angeborenes, nicht als durch Menschenwillkür Angenommenes, sondern von der Natur Hineingelegtes, weil die Ehe Gott zum Urheber hat und von Anfang an eine Andeutung der Menschwerdung des göttlichen Wortes war.<sup>24)</sup> Der geheiligte Charakter der Ehe, der in innigem Zusammenhang steht mit der Religion und der Ordnung des Heiligen, ergibt sich aus ihrem *göttlichen Ursprung*, den wir bereits erwähnt haben, dann aus ihrem *Zweck*, Kinder für Gott das Leben zu schenken und sie für Gott zu erziehen sowie die Gatten auf dem Wege christlicher Liebe und gegenseitiger Hilfe zu Gott zu führen, endlich aus der *Betätigung* der ehemaligen Naturaufgabe, die nach der Absicht Gottes, des Schöpfers, Mittel zur Weitergabe des Lebens sein soll, so daß die Eltern sozusagen als Gehilfen in den Dienst der Allmacht Gottes treten.

Durch Christus ist der Ehevertrag zum gnadenspendenden *Sakrament* und zum Sinnbild seiner Vereinigung mit der Kirche erhoben worden. Die christliche Ehe soll nicht mehr bloß der Fortpflanzung des Menschengeschlechtes dienen, sondern auch, wie Leo XIII. sagt,<sup>25)</sup> der Kirche Nachkommenschaft liefern, „Mitbürger der Heiligen und Hausgenossen Gottes“ (Eph. 2, 19), damit „das Volk zur Anbetung und Verehrung des wahren Gottes und unseres Erlösers Jesus Christus vermehrt und erzogen werde“ (Catech. Roman. c. 8). Dadurch hat die christliche Ehe eine neue Würde und einen höchsten Adel erhalten, so daß sie dem Apostel als ein großes und überaus verehrungswürdiges Geheimnis erschien (Eph. 5, 32). Unter Christen gibt es also keine Ehe, die nicht zugleich ein Sakrament ist, und da die Verwaltung der Sakramente von Christus der Kirche anvertraut wurde, so untersteht die christliche Ehe der Jurisdiktion der Kirche, wie das Konzil von Trient<sup>26)</sup> feierlich erklärt hat. Sie allein hat das Recht das Eheband gesetzlich zu regeln. Nur die bürgerlichen Rechtsfolgen der Ehe unterstehen

<sup>24)</sup> Rundschreiben Leo XIII. Arcanum divinae sapientiae vom 10. Februar 1880.

<sup>25)</sup> Arcanum vom 10. Februar 1880.

<sup>26)</sup> Sessio 24.

der Staatsgewalt. Die christliche Ehe fordert aber, wie die Kirche schon oft erklärt hat, nach göttlichem Recht zwei Eigenschaften: Die *Einheit*, und wenn sie vollzogen ist, die völlige *Unaflöslichkeit* zu Lebzeiten der Ehegatten. Ein Katholik kann also nach dem Gesagten keine gültige Ehe eingehen, wenn er die von der Kirche zur rechtmäßigen Ehe erlassenen Vorschriften nicht beobachtet.

Wem aber unterstehen die Ehen der *Ungetauften*, deren es heute auch in den christlichen Ländern leider so viele gibt? Auch diese Ehen dürfen nicht dem Belieben der Einzelnen überlassen werden, sonst hätten wir bald einen regellosen Geschlechtsverkehr zum größten Schaden der Menschheit. Da die Kirche über die Ungetauften keine Jurisdiktion ausübt, so können diese Ehen der Neuheiden nur vom Staat geregelt werden. Der Staat ist aber in der Ordnung dieser Ehen wenigstens an das *natürliche Sittengesetz* gebunden, das Gott allen Menschen ins Herz geschrieben hat. Auch dieses Gesetz gebietet, wie die Päpste schon wiederholt erklärt haben,<sup>27)</sup> nicht nur die *Einheit* der Ehe, sondern auch die *völlige Unaflöslichkeit* der rechtmäßig eingegangenen und vollzogenen Ehe. Es verstößt deshalb nicht nur gegen das christliche Gesetz, sondern auch gegen das Naturgesetz, wenn heute die Staaten fast allgemein für viele Fälle die völlige Scheidung des Ehebandes gestatten. Das ist aber vielen noch zu wenig. Weite Kreise der Neuheiden verlangen heute mit den Sozialisten noch weitere „Erleichterung der Ehescheidung“. In mehreren Staaten sind die Richter sogar ermächtigt, die Ehescheidung auszusprechen, wenn sie glauben, den Ehegatten ein längeres Zusammenleben nicht „zumuten“ zu dürfen. Damit wird die Ehescheidung ganz in das Belieben der Ehegatten und des Richters gestellt.

Da die Ehe eine von Gott getroffene Einrichtung zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes ist, so dürfen die Ehegatten die Ehe nur zu diesem Zweck gebrauchen oder so wie es diesem Zweck nach der Ordnung der Natur entspricht. Deshalb sagt Pius XI. in seiner Eheencyklika: „*Jeder Gebrauch der Ehe, bei dessen Vollzug der Akt durch die Willkür der Menschen seiner natürlichen Kraft zur Weckung neuen Lebens beraubt wird, verstößt gegen das Gesetz Gottes und der Natur, und die solches tun, beflecken ihr Gewissen mit schwerer Schuld.*“

Um den Mißbrauch der Ehe zu entschuldigen, hat man allerlei Gründe vorgebracht. Der Papst anerkennt,

<sup>27)</sup> Rundschreiben Quod apostolici vom 28. Dezember 1878, Arca num vom 10. Februar 1880, Casti connubii vom 31. August 1930.

daß die Vermeidung dieses Mißbrauches manchmal schwere Lasten für die Ehegatten zur Folge haben kann, aber, fügt er bei: „Es sind keine Verhältnisse denkbar, unter denen die Ehegatten nicht mit Hilfe der göttlichen Gnade ihrer Pflicht treu bleiben und die eheliche Keuschheit von jener entehrenden Makel rein bewahren könnten.“ Direkt kann der Staat wohl nichts ausrichten gegen dieses Verbrechen, wohl aber kann er indirekt manches tun durch Verhinderung des schmachvollen Handels mit Schriften, die Anweisungen zu diesem Verbrechen enthalten, oder mit Werkzeugen, die demselben dienen.

Um aber den Ehegebrauch nicht über Gebühr einzuschränken und die Gatten schweren sittlichen Gefahren auszusetzen, muß man wohl merken, was Papst Pius XI. in der Eheencyklika sagt: „Jene Eheleute handeln nicht wider die Natur, die in ganz natürlicher Weise von ihrem Rechte Gebrauch machen, obwohl aus ihrem Tun infolge natürlicher Umstände, seien es bestimmte Zeiten oder gewisse Mängel der Anlage, neues Leben nicht entstehen kann. Denn es gibt in der Ehe selbst, wie in dem Gebrauch des Ehrechtes auch Zwecke zweiter Ordnung: die wechselseitige Hilfe, die Betätigung der ehelichen Liebe und die Regelung des natürlichen Verlangens, Zwecke, die anzustreben den Ehegatten keineswegs untersagt ist, vorausgesetzt, daß die Natur des Aktes und damit seine Unterordnung unter das Hauptziel nicht angetastet wird.“

Ein anderes Verbrechen, das heute die Familie und damit die ganze Gesellschaft bedroht, ist der *Kampf gegen das keimende Leben im Mutterschoße*. Sehr viele erklären den Abortus oder die direkte Tötung des keimenden Lebens für erlaubt, wenigstens wenn gewichtige Gründe vorhanden sind, die mit dem Namen „medizinische“, „soziale“ oder „eugenische“ Indikationen bezeichnet werden. Sie verlangen deshalb in den genannten Fällen, daß die Staatsgewalt die Tötung des keimenden Lebens straflos hingehen lasse. Man beschönigt dieses Vorgehen unter dem Vorwand, die Mutter dürfe das Kind, das ihrem Leben oder ihrer Gesundheit Gefahren bringt, als einen ungerechten Angreifer behandeln und töten.

Aber wer wollte ein Kind im Mutterschoß einen ungerechten Angreifer nennen? Auch einen Notstand, der bis zur direkten Tötung eines Schuldlosen geht, gibt es nicht. Nachdem der Papst dieses Verbrechen verurteilt hat, fährt er fort: „Die Staatslenker und Gesetzgeber dürfen nicht vergessen, daß es Sache der staatlichen Autorität ist, durch zweckmäßige Gesetze und Strafen das Le-

ben der Unschuldigen zu schützen, und zwar um so mehr, je weniger das gefährdete Leben sich selber schützen kann. Und hier stehen doch an erster Stelle die Kinder, die die Mutter noch unter dem Herzen trägt. Sollte jedoch die öffentliche Gewalt diesen Kleinen nicht allein den Schutz versagen, sie vielmehr durch ihre Gesetze und Verordnungen den Händen der Ärzte oder anderer zur Tötung überlassen, dann möge sie sich erinnern, daß Gott der Richter und Rächer unschuldigen Blutes ist, das von der Erde zum Himmel schreit.“

Die Gesetzgeber, welche die Tötung der ungeborenen Kinder ungestraft lassen, können sich nicht damit entschuldigen, daß sie diese Tötung nicht für erlaubt erklären, sondern bloß nicht strafen. Denn es ist ihre heilige Pflicht, sie zu verhindern und die große Masse betrachtet meistens das als erlaubt, was die Gesetze ungestraft durchgehen lassen. Mit Recht sagt Pius XI. in der Eheencyklika: „Es mangelt nicht an solchen, die glauben, daß alles, was die staatlichen Gesetze gestatten oder wenigstens nicht bestrafen, ihnen auch nach dem Sitten gesetz erlaubt sei, oder die offen gegen die Stimme ihres Gewissens zur Tat schreiten, weil sie Gott nicht fürchten und sehen, daß sie auch vom menschlichen Gesetze für sich nichts zu fürchten haben. So werden sie nur zu oft sich selbst und vielen anderen zum Verderben.“

Es bleibt uns noch das *Rechtsverhältnis der Ehegatten untereinander* zu betrachten. Sind Mann und Frau vollständig gleichberechtigt? Das behaupten heute Unzählige. Sie wollen die Frau *emanzipieren*, und zwar in doppelter Beziehung, zunächst von jeder Unterordnung in der Ehe und Familie, sodann von jeder Unterordnung im sozialen und politischen Leben.

In der Ehe soll jede *Gehorsamspflicht* der Frau besiegelt werden. Die Frau soll das Recht haben, ohne Wissen und selbst gegen den Willen des Mannes ihr eigenes Gewerbe, ihre Angelegenheiten und Geschäfte selbständig zu betreiben, ohne Rücksicht auf das, was dabei aus Kindern, Gatten und der ganzen Familie wird. Die Forderung dieser Gleichheit ist leider in die deutsche Verfassung aufgenommen worden, die<sup>28)</sup> bestimmt: „Sie (die Ehe) beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.“ So ohne Einschränkung hingestellt, ist diese Forderung im Widerspruch mit der Lehre des Christentums. Der heilige Paulus schreibt (Eph. 5, 22 ff.): „Die Weiber seien ihren Männern untertanig wie dem Herrn,

<sup>28)</sup> Im Artikel 119.

denn der Mann ist das Haupt des Weibes, wie Christus ist das Haupt der Kirche.“ Dasselbe lehrt der Apostelfürst (1 Pet. 5, 1—7). Nach Papst Leo XIII. ist der Mann der Leiter der Familie und das Haupt der Frau.<sup>29)</sup>

Die wahre Rechtsgleichheit der Frau mit dem Manne besteht nach Pius XI.<sup>30)</sup> hinsichtlich der Persönlichkeitsrechte und der Menschenwürde und in dem, was dem Vertrag entspringt und der Ehe eigentümlich ist. Hierin erfreuen sich in der Tat beide Gatten gleicher Rechte und haben gleiche Pflichten. In Bezug auf die Ehe gehört der Mann der Frau wie die Frau dem Manne. Der Mann hat kein Recht auf Nebenliebschaften. Beide schulden sich unverbrüchliche Treue bis zum Tode, beide schulden sich auch innige Liebe und Achtung. Die Frau ist nicht die Sklavin, sondern die Gefährtin und Freundin des Mannes die dieser ehren und lieben soll.

Diese berechtigte Gleichheit in den ehelichen Beziehungen schließt aber, wie der Papst an der angeführten Stelle sagt, eine gewisse Ungleichheit und Abstufung, wie sie das Familienwohl und die notwendige Einheit und Festigkeit der häuslichen Gemeinschaft und Ordnung fordert, nicht aus. Gewiß soll alles möglichst gemeinsam vereinbart werden. Aber wenn diese Einigung nicht erzielt wird, bedarf es einer Autorität, die das entscheidende Wort spricht. Und der von der Natur bezeichnete Träger dieser Autorität in der Familie ist der Vater, der durchschnittlich die zum Schutz und der Leitung der Familie nötigen Eigenschaften in höherem Grade besitzt als die Frau. Wir sehen denn auch, daß bei allen Völkern der Mann an der Spitze der Familie steht.

Aber nicht nur in der Familie, sondern im ganzen sozialen und politischen Leben will man die Frau in jeder Beziehung dem Manne gleichberechtigt wissen.

In manchen Staaten hat man dieses Ziel schon erreicht. Die Frau soll immer mehr aus der Familie heraus in das öffentliche Leben gezogen werden und viele Frauen sind wie hypnotisiert von diesem Gedanken der sozialen und politischen Gleichberechtigung. Wir fürchten aber, die Familie werde die Kosten dieser Bewegung zu tragen haben.

Eine Frau, die vier, fünf oder noch mehr Kindern das Leben schenkt und sie gut und sorgfältig erzieht und zugleich für den Gatten und das ganze Hauswesen emsig sorgt, hat keine Zeit zu großer und nachhaltiger Tätigkeit

<sup>29)</sup> Princeps familiae et caput mulieris, Encycl. Arcanum.

<sup>30)</sup> Casti connubii.

im öffentlichen Leben. Für jedes einzelne Kind nimmt die Schwangerschaft, die Niederkunft, die Kindespflege und die Erziehung bis zum 17. oder 18. Jahre einen langen Zeitraum ein, und während die Erziehung eines Kindes im Gange ist, wird ein zweites und drittes geboren, mit dem die Erziehung wieder von vorne anfangen muß. Werden nun vier oder mehr Kinder geboren, so nimmt diese Erziehungstätigkeit fast die ganze Lebenstätigkeit der Frau in Anspruch. Die Natur selbst weist ihr die Erziehung wenigstens in den ersten 12 bis 13 Jahren fast ausschließlich zu, diese nimmt ihre tägliche Sorgfalt in Anspruch und läßt für soziale und politische Tätigkeit nicht die notwendige Muße. Denn die soziale und politische Tätigkeit, die heute schwierig und verwickelt ist, verlangt auch eine gründliche Vorbereitung, eine stetige Übersicht über die neu aufsteigenden Probleme und läßt sich nicht bloß so nebenbei besorgen. Eine Frau, die eine irgendwie bedeutende Rolle im öffentlichen Leben spielen will, wird bald in die Versuchung kommen, die Zahl der Kinder zu beschränken oder ihre Erziehung und den Haushalt zu vernachlässigen.

Mit Recht zeigt Pius XI. in der Ehe-Enzyklika die Gefahren dieser ungesunden Bewegung. „Die soziale Emanzipation will die Frau dem engen Kreise der häuslichen Pflichten und Sorgen für Kinder und Familie entheben, um sie frei zu machen für ihre angeborenen Neigungen, damit sie sich anderen Berufen und Ämtern, auch solchen des öffentlichen Lebens widmen kann. Aber *das ist keine wirkliche Befreiung der Frau*, sie enthält nicht jene der Vernunft entsprechende und gebührende Freiheit, wie sie die hebre Aufgabe der Frau und Gattin erfordert. Sie ist eher eine Verderbnis des weiblichen Empfindens und der Mutterwürde, eine Umkehrung der ganzen Familienordnung, so daß der Gatte der Gattin, die Kinder der Mutter, die ganze Familie und Hausgenossenschaft der stets wachsamen Hüterin und Wächterin beraubt werden. Diese falsche Freiheit und *unnatürliche Gleichstellung mit dem Manne wird sich zum eigenen Verderben der Frau auswirken*. Denn wenn sie einmal von der Höhe und dem Thron herabsteigt, zu dem sie innerhalb der Familie durch das Evangelium erhoben wurde, wird sie bald (vielleicht weniger dem äußeren Scheine nach, wohl aber in Wirklichkeit) in die frühere Sklavenstellung zurückgedrängt und wie im Heidentum zu einem bloßen Werkzeug des Mannes werden.“

Diese ernsten und tief wahren Worte des Stellvertreters Christi werden hoffentlich bei allen katholischen

Frauen die Beachtung finden, die sie verdienen. Der falsche Schein der Freiheit hat schon viele in die Irre geführt. Nie darf die Frau vergessen: Der Mann ist nun einmal physisch stärker als die Frau, und verliert der Mann die gebührende Achtung vor der Frau, so wird sie seine Sklavin, wie wir dies im Heidentum überall sehen.

(Fortsetzung und Schluß folgt.)

## **Evolutionismus und religiös-sittliche Weltanschauung.**

Von Univ.-Prof. Dr Anton Seitz in München.

Was die glaubensfeindliche Wissenschaft der katholischen Glaubenswissenschaft nach der mittelalterlichen Methode scholastischer Spekulation mit hochtonenden Worten zum Vorwurfe macht, treibt sie selbst durch die Tat ungescheut bis zum Übermaß: aprioristische Deduktion oder Konstruktion eines abstrakten Gedanken-systems ohne empirische Induktion oder Beachtung der konkreten Wirklichkeitserfahrung. Der *Freidenker Rousseau* hat mit seiner schwärmerischen Einbildungskraft in der von der Kultur noch unberührten Menschheitszone der primitiven Völker der Wildnis die Forterhaltung eines paradiesisch reinen und hohen Urzustandes sich erträumt, von welchem durch den verderblichen Einfluß der Kultur die Menschheit immer mehr herabgesunken sei, und daher die Lösung ausgegeben: Zurück zur Natur! Diese *Utopie* vom durchaus unverdorbenen Naturmenschen in den tropischen Urwäldern ist durch Naturforscher wie Alexander v. Humboldt und Virchow angesichts der rauen Wirklichkeit zunichte gemacht worden und der Religionswissenschaftler Viktor v. Strauß - Torney<sup>1)</sup> hat darüber die Lauge ätzenden Spottes ausgegossen: „Der Mensch, der, in Sinnlichkeit untergetaucht, vor allem nur, wie das Tier, für seine Nahrung und Fortpflanzung und die damit verbundenen Begierden und Leidenschaften lebt, außerdem, wenn er nicht faulenzt, entweder in trunkener Lust umherspringt oder heult und mordet, ja seinesgleichen mit Behagen frißt, darf man den einen Naturmenschen und Horden solcher Geschöpfe Naturvölker nennen?“

Eine solche übertriebene Reaktion ist freilich durch ungerechtfertigte Verallgemeinerung des Kannibalismus zuweit gegangen. Sie beruht auf oberflächlicher, einsei-

<sup>1)</sup> Essays zur allgemeinen Religionswissenschaft 1879, 13.